

Sie bestehen aus Arbeitern und Meistern in gleicher Zahl mit Präsident und Vizepräsident. Die Errichtungsdekrete bezeichnen jeweilen: die Mitgliederzahl des Gerichtes, ohne dass dieselbe, ungerechnet den Präsidenten und Vizepräsidenten, weniger als sechs betragen dürfte; die Berufsarten, über deren Angehörige die Gewerbegerichte zu Recht sprechen dürfen; den lokalen Kreis, über den sich die Rechtsprechung desselben erstreckt. Wenn die Berufsarten eines Gerichtsbezirkes wenig zahlreich sind, wird in dem Gerichtsrathe einer jeden derselben die Vertretung durch einen Meister und einen Arbeiter zugetheilt; sind die Berufsarten dagegen zahlreich, so vertheilen sich die Gerichtsräthe in Gruppen, deren Mitgliederstärke mit der Geschäftslast in Einklang zu bringen ist. Die Mitglieder werden der Reihe nach zur Rechtsprechung herbeigezogen.

Der Gemeindevorsteher fertigt mit zwei Beisitzern, deren einer aus den Meistern, der andere aus den Arbeitern zu nehmen sind, die Liste aller wahlberechtigten Meister einer- und aller wahlberechtigten Arbeiter, Werkmeister etc. andererseits an und übermittelt dieselbe dem Präfekten, welcher die eigentliche Wahlliste feststellt, dieselbe veröffentlicht und während 10 Tagen Rekurs gegen dieselbe entgegennimmt. Jeder Berufszweig wählt seine Vertreter; wenn es deren mehrere zu wählen gibt, hat die Wahl im Listenskrutinium zu geschehen. Die Meister wählen ihre Vertreter in eigener Versammlung, die Arbeiter die ihrigen gleichfalls in eigener Versammlung. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die Wählbarkeit ist an das Alter von 30 Jahren, die Fähigkeit des Lesens und Schreibens, für die Meister an das Meisterrecht, das seit mindestens fünf Jahren erworben sein muss, für die Arbeiter an fünfjährige Berufsausübung, für beide Kategorien an den Nachweis dreijährigen Aufenthaltes im Gerichtsbezirke gebunden. Nichtfranzosen sind von den Wahlen ganz ausgeschlossen. Präsident und Vizepräsident werden vom Präsidenten der Republik ernannt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie sind wieder wählbar. Jedem Gerichte ist ein Sekretär beigegeben, der vom Präfekten ernannt wird. Derselbe besorgt das Protokoll, das Archiv, die Redaktion der Urtheile, Citationen etc. Die Gerichtsräthe erneuern sich zur Hälfte alle drei Jahre. Das erste Mal bezeichnet das Loos die Austretenden. Die letzteren sind wieder wählbar.

Die Prud'hommes Meister haben unentgeltlich den Sitzungen beizuwohnen. Den Prud'hommes Arbeitern (Werkmeistern und Aufsehern, Gesellen etc.) kann auf Kosten der Gemeinde ein Taggeld verabreicht werden. Die Kosten für die Wahlen fallen ebenfalls den Gemeinden zur Last.

c) Kompetenz und Verfahren anlangend ist folgendes zu bemerken:

Die Rechtsprechung der gewerblichen Schiedsgerichte erstreckt sich auf alle innerhalb des Gerichtsbezirkes wohnhaften oder beschäftigten Meister, Werkmeister, Aufseher, Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge, also selbst auf die, welche anderswo wohnen, aber im Gerichtskreise beschäftigt werden. Die Kompetenz beschränkt sich auf Streitigkeiten, welche sich über Arbeiten und diesbezügliche Konventionen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern (Vorgesetzten) erheben.

Jeder Conseil de Prud'hommes sitzt als Spezial- und als General-Büreau. Das Spezialbüreau befasst sich mit der Versöhnung der Parteien. Es besteht aus einem Meister und einem Arbeiter unter dem Vorsitze des Präsidenten des Schiedsgerichtsrathes. Gelingt dem Spezialbüreau eine Versöhnung der Parteien nicht, so wird hierüber ein Protokoll der Nichtversöhnung (procès-verbal de non-conciliation) aufgenommen und die Angelegenheit dem General-Büreau überwiesen, welches darüber zu entscheiden hat und sich aus einer gleichen Anzahl von Meistern und Arbeitern, mindestens aus zwei Meistern und zwei Arbeitern, ungerechnet den Präsidenten (Vizepräsidenten) zusammensetzt.

Der Beklagte wird mittels einfacher schriftlicher Citation des Sekretärs vorgeladen. Er hat in der Regel persönlich zu erscheinen, kann sich jedoch im Falle von Abwesenheit oder Krankheit von einem Verwandten, der Meister, Werkführer oder Arbeiter sein muss, vertreten lassen. Erscheint der Beklagte nicht, so wird ihm eine zweite Citation durch den Gerichtswibel zugestellt. — Die Parteien haben in ihren Reden und Auseinandersetzungen

Maass und Anstand zu beobachten. Im Falle, trotz eines diesbezüglichen Ordnungsrufes des Präsidenten eine der Parteien sich gegen diese Vorschrift zum zweiten Male vergeht, kann das Gericht eine Ordnungsbusse bis auf 10 fr. verhängen und den betreffenden Beschluss im Gerichtssaale anschlagen lassen. Im Falle von Beschimpfung des Gerichtes kann dasselbe bis zu drei Tagen Gefängnis gegen den Fehlbaren erkennen. Im Falle eine Streitsache vor das Generalbüreau gebracht worden ist, so hat dieses sofort darüber zu erkennen. Die Urtheile werden vom Präsidenten und Sekretär unterfertigt. Die Entscheidungen des Generalbüreau sind definitiv und kann dagegen nicht appellirt werden, wenn der Streitgegenstand weniger als 200 fr. beträgt. Uebersteigt derselbe diesen Betrag, so steht den Parteien die Berufung an das Handelsgericht offen. Im übrigen ist das Gerichtsverfahren dasselbe wie bei den Friedensgerichten (Justices de paix), dasselbe gilt von den Bestimmungen über Entschädigungen an Zeugen, Stempel etc.

(Schweiz, Gewerbeblatt.)

Literatur.

Ansprachen bei Lehrlings-Aufnahmen, Lehrlings-Entlassungen und Meister-Aufnahmen der Innungen. Ein Hilfsbuch für Obermeister und Innungsvorstände mit Beiträgen von Freunden des Innungswesens und einem Vorwort von H. Herzog, Sekretär der Gewerbekammer in Leipzig. Herausgegeben von Gustav Fritzsche. 85 S. 8. Preis geb. 2 Mk.

Die gewerbliche resp. die Innungsfrage ist eine zur Stunde brennende geworden, welche nicht nur in dem Parlament, sondern auch in den politischen und Fachzeitungen, sowie in den Handwerkerkreisen auf das lebhafteste diskutiert wird.

Die verschiedensten Parteien haben sich gebildet, welche sich in einem lebhaften Kampf befinden, um ihre Ansichten und Vorschläge mit allen Mitteln zur Geltung zu bringen und diese brennende Tagesfrage auf die verschiedenste Weise zu lösen suchen.

Es dürfte daher das von Gustav Fritzsche, Hofbuchbinder in Leipzig, herausgegebene obengenannte Werkchen nicht nur in Handwerkerkreisen, sondern bei allen sich für diese Frage Interessirenden die lebhafteste Beachtung finden. Zwar hat das Büchlein nicht den Zweck, in den Kampf der Parteien einzutreten, sondern seine Tendenz ist eine friedliche, es behandelt die Innungsfrage vom ideellen und erzieherischen Standpunkt.

Wie der Staat es für nothwendig erachtet, die geschwundene Autorität durch Form und Würde der Amtshandlungen seiner Beamten zu heben, wie Kirche und Schule wichtige Vorkommnisse und Abschnitte des Menschenlebens durch feierliche Handlungen zu markiren suchen, so will der Herausgeber mit seinem Büchelchen in den Innungen denselben Zweck erreichen.

Während in der Blüthezeit des Innungswesens beim Lossprechen der Lehrlinge dieser Akt vielfach mit recht derben und rohen Spässen verknüpft war, der junge Meister vor seiner Aufnahme in der grösstmöglichen Weise chikanirt wurde, will der Herausgeber diese Akte in einer würdigen, von sittlichem Ernst getragenen, der modernen Kultur entsprechenden Weise behandelt wissen.

Mit der Auflösung der Innungen hat eine vollständige Formlosigkeit Platz gegriffen, es wurde nichts Besonderes darin erkannt, wenn der junge Mann in die Lehre trat und dieselbe verliess, jedenfalls hat dieser Umstand wesentlich dazu beigetragen, diese zur Zeit bestehenden, verworrenen Zustände mit schaffen zu helfen.

Der junge Mann, der in die Lehre tritt, soll den Grundstein legen für seinen Lebensberuf, um dem Staat und der Gesellschaft seinerzeit nützlich sein zu können, der junge ausgelernte Gesell tritt mit beendeter Lehrzeit in eine Selbständigkeit, in welcher er nun selbst für sein Fortkommen zu sorgen hat, der junge Meister, welcher in die Innung aufgenommen wird, schliesst sich einer Gesellschaft an, der vom Gesetzgeber ernste Pflichten auferlegt wurden.

Diese wichtigen Abschnitte in dem Lebenslauf eines Handwerkers sind wahrlich ernst und bedeutungsvoll genug, um als würdige Gedenktage begangen zu werden. Hierzu gibt das Buch die beste Anleitung, es soll ein Handbuch sein für die Innungsvorstände, und daher dürfen wir wol mit Recht erwarten, dass dasselbe in den genannten Kreisen mit Beifall aufgenommen und gern gekauft werden wird; wir können dasselbe auf das angelegentlichste empfehlen. Das Büchelchen wird in seiner Weise jedenfalls wesentlich mit zur Lösung der Innungsfrage beitragen helfen.